



Zu § 19: Zum Nachweis, welche der beiden Varianten in Anspruch genommen wird, sollte von den Parteien eine Bestätigung des Anbieters vorgelegt werden müssen.

Wir ersuchen höflich um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Bezirkshauptfrau

(Mag. Walter Joast)